



## **Informationen zum Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über Rechte und Pflichten im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

### **1. Zuständigkeit / Wohnsitzwechsel**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben die Aufgabe, den Schutz von Erwachsenen und Kindern sicherzustellen, die nicht selbständig in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung einzuholen. Zuständig ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person (Art. 442 Abs. 1 ZGB). Kindesschutzmassnahmen werden von der KESB am Wohnsitz des Kindes angeordnet (Art. 315 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 25 ZGB).

Wir bitten Sie, allfällige Wohnsitzwechsel umgehend der KESB mitzuteilen.

### **2. Mitwirkungspflicht**

Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet (Art. 448 Abs. 1 ZGB).

### **3. Verschwiegenheitspflicht**

Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 451 Abs. 1 ZGB).

### **4. Rechtliches Gehör**

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Die betroffene Person wird persönlich angehört, sofern dies nicht als unverhältnismässig erscheint (Art. 447 Abs. 1 ZGB).

### **5. Übersetzung**

Die Amtssprache bei der KESB ist Deutsch. Die betroffenen Personen werden gebeten nach Erhalt der Gesprächseinladung der KESB mitzuteilen, falls sie für die Anhörung eine Übersetzung in die deutsche Sprache benötigen.

Der Übersetzer/die Übersetzerin wird unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Übersetzung ermahnt und auf die Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 320 StGB hingewiesen.

### **6. Protokoll**

Ein Gespräch mit Mitgliedern der KESB kann schriftlich festgehalten und/oder im Einverständnis der am Gespräch Beteiligten mit Aufnahmegeräten aufgezeichnet werden. Über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

### **7. Akteneinsicht**

Die am Verfahren beteiligten Personen haben Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Wird einer am Verfahren beteiligten Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so wird auf dieses nur abgestellt, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben hat (Art. 449b ZGB).

## **8. Verfahrenskosten**

Die Verfahren vor der KESB sind in der Regel kostenpflichtig und betragen zwischen Fr. 200.– und Fr. 10'000.–. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden (§ 60 EG KESR).

## **9. Unentgeltliche Rechtspflege**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die betroffene Person muss entsprechend Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege bei der KESB stellen.

## **10. Zustellung von Entscheiden**

Die Zustellung von Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung gegen Empfangsbestätigung. Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tage nach dem Zustellungsversuch als zugestellt (Art. 138 ZPO).

Die KESB kann Parteien mit Wohnsitz im Ausland anweisen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 140 ZPO).

### **Abkürzungen**

BV: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101  
ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210  
ZPO: Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272  
EG KESR: Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht  
KESB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
KPV: KESB-Präsidien-Vereinigung Kanton Zürich

Uster, Februar 2015